

Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 17

Jahrgang 3

06. Dezember 2012

Amtliche Bekanntmachungen:

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

 Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Korschenbroich für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der § 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) – SGV. NRW. 2023 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Korschenbroich mit Beschluss vom 27. September 2012 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 14. Februar 2012 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- Betrag des Haushalts- plans einschl. Nachträge festgesetzt
	EUR	EUR	EUR	auf EUR
Ergebnisplan Erträge Aufwendungen	54.275.402 59.837.340	1.318.698 801.542	7.950.000 1.416.439	47.644.100 59.222.443
Finanzplan aus laufender Verwaltungstätigkeit: Einzahlungen Auszahlungen	51.677.817 54.357.689	1.318.698 801.542	7.950.000 1.416.439	45.046.515 53.742.792
aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit: Einzahlungen Auszahlungen	3.933.734 6.548.348	0	0	3.933.734 6.548.348

festgesetzt.

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.561.938 EUR um 6.016.405 EUR erhöht und damit auf 11.578.343 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 50.000.000 EUR um 5.000.000 EUR erhöht und damit auf 55.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Die Bestimmungen werden nicht geändert.

§ 9

Die Bestimmungen werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf als obere Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 28.09.2012 angezeigt worden.

Die gem. § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung Düsseldorf als obere Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 30.11.2012 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden in den Diensträumen des Bereiches Finanzen, Rathaus Sebastianusstraße 1, Zimmer 213, öffentlich aus. Das Verwaltungsgebäude Sebastianusstraße 1 ist geöffnet von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustande-kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 03. Dezember 2012

H.J. Dick Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Korschenbroich vom 30.11.2012

Aufgrund der § 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) -SGV. NRW. 2033-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432/436.), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Für die Gestellung der Abfallbehälter, das Einsammeln und Befördern der Abfälle mit Ausnahme der Bioabfälle gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich beträgt die Gebühr:
 - a) je Einwohner 25,00 EUR jährlich

zuzüglich

b) je Gefäß	80 I	104,46 EUR/Jahr
	120 I	138,66 EUR/Jahr
	240 l	248,34 EUR/Jahr
je Container	770 I	661,04 EUR/Jahr
	1.100 I	948,14 EUR/Jahr
	3.300 I	2.817,20 EUR/Jahr
	4.400 l	3.738,09 EUR/Jahr
	5.500 I	4.640,96 EUR/Jahr

(2) In den Fällen des § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich sowie bei Gewerbetreibenden, bei denen keine Einwohnergrundgebühr festgesetzt werden kann, werden die folgenden Personenzahlen zur Gebührenermittlung zugrunde gelegt:

je Gefäß	80 I	2,00 Personen
	120 I	3,00 Personen
	240 l	6,00 Personen

je Container	770 I	19,25 Personen
	1.100 I	27,50 Personen
	3.300 I	82,50 Personen
	4.400 I	110,00 Personen
	5.500 I	137,50 Personen

- (3) Die vorstehenden Gebühren gelten für eine 14-tägige Abfuhr. Verlangt der Anschlussnehmer für Container einen kürzeren Abfuhrrhythmus, erhöhen sich die Kosten entsprechend.
- (4) Jeder Eigentümer hat gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich Änderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen der Stadt (Steueramt) unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit eine ordnungsgemäße Berechnung der Gebühr gewährleistet ist.
 - Im Bedarfsfall kann seitens des Steueramtes auf die bei der örtlichen Meldebehörde geführte Einwohnermeldedatei zugegriffen werden.
 - Weist ein Gebührenpflichtiger innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Gebührenbescheides nach, dass sich auf seinem Grundstück mit 1. oder weiterem Wohnsitz gemeldete Personen tatsächlich nicht aufhalten (z.B. wegen Wehrdienst, Zivildienst, Studium), so werden diese Personen bei der Gebührenbemessung nicht berücksichtigt. Bei einer Personenreduzierung, die gleichzeitig ein Übervolumen bei der Gefäßgröße ergibt, ist unverzüglich vom Gebührenpflichtigen ein Gefäßumtausch auf die passende Größe zu beantragen, da ansonsten die gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzten Mindestgebühren erhoben werden.
- (5) Für die Gestellung der Abfallbehälter, das Einsammeln und Befördern der Bioabfälle gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich beträgt die Gebühr:

je 120 l Gefäß 56,00 EUR/jährlich je 240 l Gefäß 74,00 EUR/jährlich

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der in den §§ 7, 8 und 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich in der jeweils gültigen Fassung genannte Personenkreis. Mehrere Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil an der Gebührenschuld.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird dann an den Verwalter, den die Wohnungseigentümer oder Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, gerichtet.

Beim Wechsel der Anschlusspflichtigen (§§ 8 und 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich) geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf den neuen Anschlusspflichtigen über. Der frühere

Anschlusspflichtige haftet jedoch gesamtschuldnerisch mit seinem Rechtsnachfolger weiter, so lange er nicht die nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich vorgeschriebene Mitteilung abgibt.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Abfuhr erstmalig erfolgt. Angefangene Kalendermonate werden voll berechnet.
- (2) Die gemäß § 2 dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid mitgeteilt und zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und sind an die Stadtkasse zu entrichten. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid (Grundsteuer etc.) verbunden werden.

§ 5 Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Grundstück von der Abfallentsorgung schriftlich abgemeldet wird.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Korschenbroich vom 10. Dezember 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustande-kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 30.11.2012

H.J. Dick Bürgermeister

Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 30.11.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432/436), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 29.11.2012 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Korschenbroich Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Auch der Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Korschenbroich in der jeweils gültigen Fassung stellt die Stadt Korschenbroich zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge Klärschlamm für Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Korschenbroich nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (laufende Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW. Abwassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück. Zu den grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren gehören u. a. die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe f
 ür eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt Korschenbroich erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Diesbezüglich gilt:

- a) für den Stadtbereich, der von den Kreiswerken Grevenbroich versorgt wird, der 1. Januar bis 31. Dezember, zwei Jahre vor dem Erhebungszeitraum und
- b) für den Stadtbereich, der von der NEW AG Mönchengladbach versorgt wird, der 1. Oktober bis 30. September, der dem Veranlagungsjahr vorausgehende Abrechnungszeitraum der NEW AG Mönchengladbach.
- Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Korschenbroich unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (3) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Korschenbroich berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(4) Bei der Gebührenberechnung werden 10 % für Wasserverluste (Verdunstungswasser, sprengen der Garten- und Rasenflächen und dgl.) abgezogen. Darüber hinausgehende Abzüge können nur durch geeignete Messvorrichtungen nachgewiesen werden.

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und zu

unterhaltenden ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Diese Messvorrichtungen müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr überwacht. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.

Von dem Abzug in allen Fällen sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis zu 5 m³ monatlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen genutzte Wasser.
- d) das zum Besprengen von bebauten und/oder befestigten Flächen der Vor- und Hofgärten verwendete Wasser.
- (5) War die eigene oder öffentliche Wasserversorgungsanlage während der Berechnungszeiten nur zeitweilig in Betrieb, so ist die Fördermenge auf ein Jahresergebnis umzurechnen.
- (6) Wird die Nutzungsart eines Grundstücks wesentlich geändert und entspricht die jährliche Abwassermenge eines Rechnungsjahres nicht mehr dem für dieses Jahr maßgebenden Verbrauch, so können die Gebühren nach einem der jährlichen Abwassermenge entsprechenden Wasserverbrauch neu festgesetzt werden.
- (7) Bei Betrieben mit Viehhaltung sowie bei g\u00e4rtnerischen Betrieben, die f\u00fcr ihre Betriebszwecke Wasser zum besprengen verwenden, sind von dem festgestellten Wasserverbrauch diejenigen Kubikmetermengen abzuziehen, die nachweislich nicht in die Entw\u00e4sserungsanlage eingef\u00fchrt werden.

Dabei gelten

- a) bei Betrieben mit Viehhaltung 8 m³ pro Großvieheinheit und Jahr,
- b) bei gärtnerischen Betrieben 1 m³ pro jeweils angefangene 50 m² Sprengfläche und Monat

als nicht in die Entwässerungsanlage eingeführt.

Jedoch gilt als mindestens zugeführte Abwassermenge diejenige Wassermenge, die sich aus dem von den Wasserwerken festgestellten durchschnittlichen pro Kopf Jahresverbrauch für das jeweils letzte Kalenderjahr im Stadtgebiet, multiplizierte mit der Anzahl der im Haushalt des Betriebsinhabers lebenden Personen, ergibt.

- (8) Für neu angeschlossene Grundstücke, die bewohnt sind aber den Wasserverbrauch gemäß § 4 Abs. 2 und 3 nicht nachweisen können, wird der Wasserverbrauch geschätzt unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Jahresverbrauches der von den Wasserwerken für das jeweils vorletzte Kalenderjahr ermittelt wurde. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (9) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,79 EUR.
- (10) Gebührenermäßigungen werden nur auf Antrag gewährt.

§ 5 Ermäßigung oder Erhöhung der Gebühren

- (1) Bei Grundstücken die gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt werden und für die eine Grundstückskläreinrichtung zugelassen und betrieben wird, wird die Abwassermenge um 25 v.H. gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Grundstückskläreinrichtung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer entsprechen.
- (2) Für Betriebe, die Mitglieder von Abwasserzweckverbänden (Niersverband, Erftverband) sind, verringern sich die zu zahlenden Benutzungsgebühren um den Betrag, den diese Betriebe an die Abwasserverbände zur Reinigung ihrer Abwässer unmittelbar zahlen. Die zu zahlende Benutzungsgebühr muss mindestens so hoch sein, wie der Betrag, der sich aus der Multiplikation der Abwassermenge mit der Schmutzwassergebühr (ohne Klärwerkskosten) in Höhe von 1,08 EUR/cbm ergibt.
- (3) Die für industrielle und gewerbliche Abwässer an die Stadt zu zahlenden Benutzungsgebühren erhöhen sich um den Betrag, den die Abwasserverbände (Niersverband, Erftverband) der Stadt Korschenbroich für bestimmte Betriebe aufgrund besonderer Verschmutzung der eingeleiteten Abwässer dieser Betriebe in Rechnung stellen.

§ 6 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Als Grundstück im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (3) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Korschenbroich auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt.
- (4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,29 EUR.
- (6) Nicht als befestigte Flächen gelten Flächen, bei denen der Niederschlag zu mehr als 90 % in das Erdreich dringt. Hierzu zählen insbesondere Kieswege, Flächen, die mit Rasengittersteinen gepflastert sind und in einem Kies oder Sandbett verlegt worden sind sowie Bereiche aus Gras und Rindenhäcksel.
- (7) Wird von einem Grundstück nachweisbar kein Niederschlag der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt, wird es ab dem 1. des Monats nach Antragstellung von der Benutzungsgebühr für die Einleitung befreit.
- (8) Wird nachweisbar durch ein oder mehrere Auffangbecken, die mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, Niederschlag aufgefangen, kann auf Antrag eine Ermäßigung auf die bebaute und/oder befestigte Fläche erteilt werden.

Dabei gelten

a) für das hauswirtschaftlich genutzte Wasser

20 % Ermäßigung,

b) für das zum Besprengen von Vor- und Hofgärten verwendete Wasser

10 % Ermäßigung

auf die bebaute/befestigte Fläche.

(9) Der Gebrauch von Anlagen, durch die Niederschlagswasser gesammelt wird, ist der Stadt anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Erhebungs- und Berechnungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist fällig zu je einem Viertel zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres. Sie ist zu den vorgenannten Fälligkeitstagen an die Stadtkasse zu entrichten.
- (3) Der Gebührenpflichtige erhält über die zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit dem Abgabenbescheid für andere Gemeindeabgaben (Grundsteuer pp.) verbunden sein kann.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Stadt Korschenbroich ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Die Stadt Korschenbroich erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Entwässerungsanlage oder von Teilen der Anlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Entwässerungsanlage gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können; oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie entweder bebaut sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die grundbuchmäßige Bezeichnung von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 13 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Kanalanschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche der angeschlossenen und anschließbaren Grundstücke, wobei die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einen Vomhundertsatz vervielfacht wird.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche.

- b) in unbeplanten Gebieten die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Erschließungsstraße angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrundegelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht, über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Für gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke verbleibt es bei der Zugrundlegung der tatsächlichen Grundstücksgröße.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - 1. In allen außer in 2. und 3. genannten Gebieten:

a)	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
b)	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	130 v.H.
c)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
d)	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	160 v.H.
e)	bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.

2. in Kern- und Gewerbegebieten:

a)	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	130 v.H.
b)	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
c)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.
d)	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	180 v.H.
e)	bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	190 v.H.

3. in Industriegebieten 200

200 v.H.

- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. In den Fällen des § 33 BauGB ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Für die Berücksichtigung der Art und des Maßes von Grundstücken werden im übrigen folgende Festlegungen getroffen:

Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoss (z.B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhalle mit großen Geschosshöhen), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 3,50 m ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.

Grundstücke, die mit einer Kirche oder einem anderen Gotteshaus bebaut werden dürfen oder bebaut sind, gelten als eingeschossig bebaubar, der in Abs. 3 Ziff. 1 a) genannte Vomhundertsatz ist anzuwenden.

Bei Grundstücken in anders beplanten und unbeplanten Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder genutzt werden dürfen, sind die in Abs. 3 Ziff. 2 und 3 genannten Vomhundertsätze anzuwenden.

(8) Wird ein bereits an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag oder eine einmalige Kanalanschlussgebühr noch nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für die hinzugekommene Fläche zu entrichten.

§ 14 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 3,07 EUR je Quadratmeter (m²) veredelte Grundstücksfläche (beitragspflichtige Fläche).
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt bei:

einer Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser 2,30 EUR/m²,

einer Anschlussmöglichkeit nur für Regenwasser 0,77 EUR/m².

Wird für einzelne Grundstücke das Abwasser vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage auf dem Grundstück vorgeklärt oder auf sonstige Weise behandelt, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke, bei denen eine

Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dazu dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der sonst eingeleiteten Abwässer anzugleichen.

(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 15 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) Die vorstehende Regelung findet für nicht nach einem grundstücksbezogenen Maßstab veranlagte Grundstücke keine Anwendung, wenn die tatsächliche bauliche Nutzung gegenüber der bisherigen wesentlich erhöht wird, und zwar durch die Errichtung eines weiteren selbstständigen nutzbaren Gebäudes. In diesem Falle wird für die Ermittlung der Grundstücksfläche nur noch die Fläche angesetzt, die zur Errichtung des Bauvorhabens nach dem Bestimmungen der Baunutzungsverordnung erforderlich ist. Die Beitragspflicht entsteht in diesem Fall mit der Erteilung der Baugenehmigung.

§ 16 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils Beitragsschuldner.

§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Der folgende 4. Abschnitt gilt für alle Maßnahmen an Hausanschlüssen, welche die Stadt Korschenbroich bis zum 31.12.2006 beauftragt hat.

4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (gilt für Fälle bis 31.12.2006)

§ 18 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt Korschenbroich nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

§ 19 Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 20 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 21 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils Beitragsschuldner.

§ 22 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

Der folgende 5. Abschnitt gilt für alle Maßnahmen an Hausanschlüssen ab dem 01.01.2007.

5. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (gilt für Fälle ab 01.01.2007)

§ 23 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage wird grundsätzlich aufgehoben.
- (2) In den Fällen, in denen zwecks Sanierung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage die Grundstücksanschlussleitung zu erneuern ist, ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Korschenbroich nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (3) In den Fällen, in denen der Straßenbaulastträger im Zuge der Beseitigung einer Absackung einen Defekt an der Grundstücksanschlussleitung feststellt, ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Korschenbroich nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (4) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

§ 24 Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 25 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 26 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

(4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils Beitragsschuldner.

§ 27 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 28 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 29 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 30 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 31 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 10.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 30.11.2012

H. J. Dick Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen der Stadt Korschenbroich vom 30.11.2012

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) – SGV. NRW 7113 – und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz OBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW S. 765) – SGV. NRW. 2060 – wird für die Stadt Korschenbroich gemäß Beschluss des Rates der Stadt Korschenbroich vom 29.11.2012 verordnet:

§ 1

In den nachstehend genannten Stadtteilen der Stadt Korschenbroich dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonn- oder Feiertagen von 13.00 – 18.00 Uhr offen gehalten werden:

Stadtteil Korschenbroich

- 1. einmal jährlich am Sonntag des Citylaufes,
- 2. einmal jährlich an einem Sonntag, entweder aus Anlass des Korschenbroicher Kunstfrühlings oder aus Anlass des Brunnenfestes,
- 3. einmal jährlich an einem Sonntag im September aus Anlass des Herbstfestes,
- 4. einmal jährlich an einem Sonntag aus Anlass des Martinsmarktes.

Stadtteil Kleinenbroich

- 1. einmal jährlich an einem Sonntag oder Feiertag aus Anlass des Dorffestes,
- 2. einmal jährlich an einem Sonntag aus Anlass des Frühlingsfestes,
- 3. einmal jährlich an einem Sonntag aus Anlass des Sommerfestes.

Stadtteil Glehn

- 1. einmal jährlich aus Anlass des Straßenfestes an einem Sonntag oder Feiertag.
- 2. einmal jährlich am 4. Adventssonntag.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 29.08.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 30.11.2012

H.J. Dick Bürgermeister

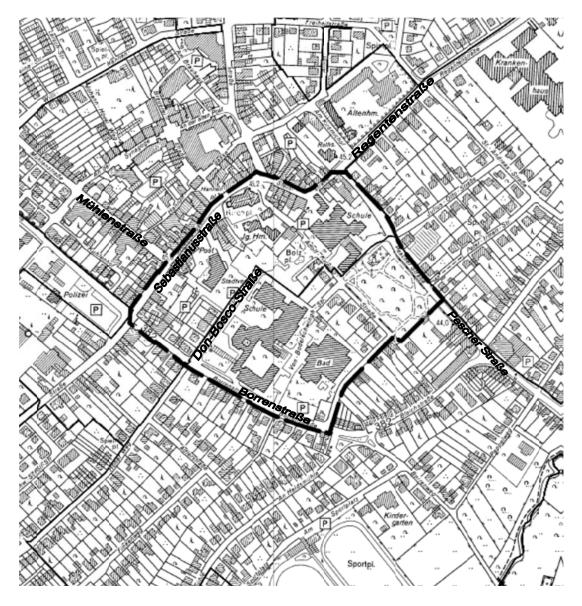
2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10/6 "Ortskern Korschenbroich" hier: Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege der Stadt Korschenbroich hat in der Sitzung am 13.09.2012 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/6 "Ortskern Korschenbroich" beschlossen.

Städtebauliches Ziel des Änderungsplans ist es, Inhalte des Rahmenplans für die Ortsmitte Korschenbroich (Wegmann-Konzept) verbindlich festzuschreiben, anstehende Eigentümerund Investorenprojekte im Geltungsbereich planerisch in abgestimmter Form einzubinden und die Bestandssituation dort, wo aus heutiger Sicht kein Handlungsbedarf mehr besteht, planerisch zu fixieren.

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.10/6 "Ortskern Korschenbroich" ist auf dem unten abgebildeten Auszug aus der DGK 5 mit einem schwarzen, unterbrochenen Strich umrandet.



Korschenbroich, den 26.11.2012 Der Bürgermeister

gez.

H.J. Dick

Satzung

über die Anordnung einer Veränderungssperre in der Stadt Korschenbroich für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10/6 "Ortskern Korschenbroich" im Stadtteil Korschenbroich vom 30.10.2012

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff) – SGV.NRW.2023-, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 30.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege hat in der Sitzung am 13.09.2012 die Aufstellung eines Änderungsplanes für den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10/6 "Ortskern Korschenbroich" beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird für den Planbereich eine Veränderungssperre erlassen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist in dem als Anhang beigefügten Übersichtsplan durch einen schwarzen Farbstrich gekennzeichnet.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch Bebauung der Steinstraße bzw. Teilbereiche der Sebastianusstraße, im Nordosten durch die Bebauung entlang der Pescher Straße, im Südosten durch die Bebauung entlang der Adolf-Kolping-Straße bzw. im Süden durch die Bebauung entlang der Borrenstraße und im Nordwesten durch die Bebauung entlang der Sebastianusstraße.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend. Danach tritt diese Satzung nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 BauGB über die Entschädigung von bei Veränderungssperren eintretenden Vermögensnachteiligen sowie über die Fälligkeit und Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- 2. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung folgender Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung ds die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:
 - a) eine nach § 214 Bs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

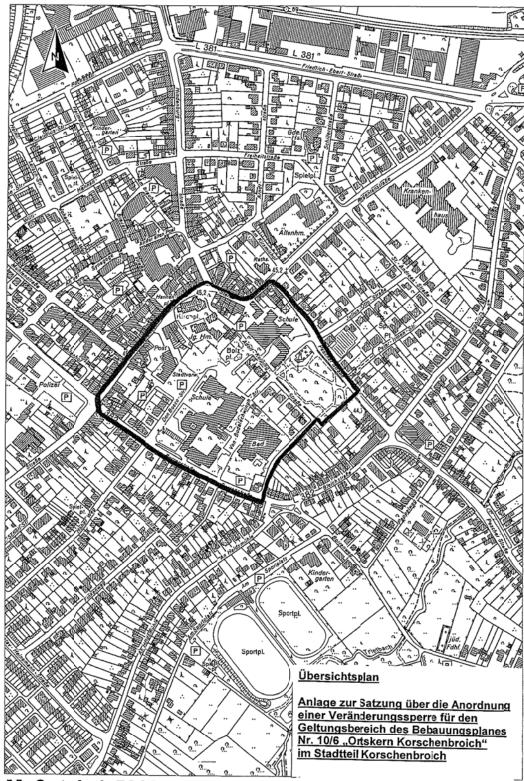
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 26.11.2012 Der Bürgermeister

gez.

H. J. Dick

Übersichtsplan Veränderungssperre



Maßstab 1:5000

Bekanntmachung der Heimat- und Wanderfreunde Korschenbroich e.V.

Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung stellt der Verein seine Tätigkeit zum 31.12.2012 ein und wird aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegenüber dem Verein bis zum 28.02.2013 bei den bestellten Liquidatoren unter der nachstehenden Anschrift anzumelden.

Heimat- und Wanderfreunde Korschenbroich e.V. i.L. Hermann Pollmann Henri-Dunant-Str. 7 41352 Korschenbroich

Hiermit gebe ich bekannt, dass die

Abfuhr der braunen BIO-Tonne

wegen der

WEIHNACHTSFEIERTAGE

wie folgt verlegt wird:

BEZIRK 1 Von Mittwoch,	26.12.2012	auf	Donnerstag,	27.12.2012
BEZIRK 2 Von Dienstag,	25.12.2012	auf	Montag,	24.12.2012
BEZIRK 3		_		
Von Montag,	24.12.2012	auf	Samstag,	22.12.2012

Abfuhr der gelben Tonne sowie der gelben Säcke

wegen der

WEIHNACHTSFEIERTAGE

wie folgt verlegt wird:

BEZIRKE 1 und 3

Von Dienstag, 25. Dezember 2012 auf Montag, 24. Dezember 2012

Restmüllabfuhr (graue Tonne)

wegen der

WEIHNACHTSFEIERTAGE

wie folgt verlegt wird:

BEZIRK 1 Von Mittwoch,	26.12.2012	auf	Donnerstag,	27.12.2012
BEZIRK 2 Von Dienstag,	25.12.2012	auf	Montag,	24.12.2012
BEZIRK 3				
Von Montag,	24.12.2012	auf	Samstag,	22.12.2012

Korschenbroich, den 03. Dezember 2012

Im Auftrag

Vorbrugg Verw.-Angestellter

Freie Sozialwohnungen in Korschenbroich – Stand 04.12.2012

Das Wohnungsamt teilt mit, dass folgende Sozialwohnungen zu vermieten sind:

Stadtteil Korschenbroich

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 58,43 m², 1. Obergeschoß Die Miete beträgt zurzeit 420,00 € einschließlich Nebenkosten Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 93,58 m², Erdgeschoß Die Miete beträgt zurzeit 772,60 € einschließlich Nebenkosten Die Wohnung ist ab 01.12.2012 zu vermieten

Für diese Wohnung besteht eine Zweckbindung für Schwerbehinderte Menschen.

Stadtteil Glehn

1 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 44,60 m², Erdgeschoß Die Miete beträgt zurzeit 324,65 € einschließlich Nebenkosten Die Wohnung ist ab 01.03.2013 zu vermieten

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 63,85 m², Dachgeschoß Die Miete beträgt zurzeit 466,79 € einschließlich Nebenkosten Die Wohnung ist ab 01.05.2013 (ggfls. auch früher) zu vermieten

Zum Bezug der Wohnungen ist ein gültiger Wohnberechtigungsschein erforderlich.

Folgende Wohnungen wurden im II. Förderungsweg errichtet. Für diese Wohnungen kann die Einkommensgrenze um bis zu 60 % überschritten werden. Das Bruttoeinkommen bei einem 2-Personen Haushalt darf hierbei rd. 50.000 €, bei einem 3-Personen Haushalt rd. 60.000 € jährlich betragen.

Stadtteil Korschenbroich

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 67,64 m², 1. Obergeschoss Die Miete beträgt zurzeit 736,18 € einschließlich Nebenkosten Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

1 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 42,64 m², 1. Obergeschoss Die Miete beträgt zurzeit 471,09 € einschließlich Nebenkosten Die Wohnung ist ab 01.01.2013 zu vermieten

Weitere Auskünfte zu den Wohnungen und zu den Voraussetzungen zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines erhalten Sie bei Herrn Nilges, Amt 60, Wohnungswesen, Verwaltungsgebäude Hindenburgstraße 56, Erdgeschoss, Zimmer 7, Telefon: 02161 / 613 185.



Öffnungszeiten der Verwaltung, Kindertageseinrichtungen und des Hallenbades der Stadt Korschenbroich an Weihnachten und Neujahr

Verwaltung

Am Montag, 24.12.2012 (Heiligabend), und am Montag, 31.12.2012 (Silvester), sind die Dienststellen der Stadt Korschenbroich nicht geöffnet.

Kindertageseinrichtungen der Stadt Korschenbroich

Die städtischen Kindertageseinrichtungen bleiben zum Jahresende geschlossen bzw. teilweise geöffnet. Die Erziehungsberechtigten werden durch entsprechende Aushänge direkt informiert.

Hallenbad Korschenbroich

Das Hallenbad Korschenbroich bleibt vom **24.12.2012 bis 26.12.2012** und vom **31.12.2012 bis 01.01.2013** geschlossen.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes besinnliches Weihnachtsfest und ein glückliches Jahr 2013.

Ihre Stadt Korschenbroich

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 20. Dezember 2012 erscheinen

Ihre wichtigsten Telefonnummern

112

bei Notarzt, Krankenwagen, Unfall, Feuer, Hilfeleistung ◆◆◆

bei sonstigen wichtigen Anliegen außerhalb der Dienstzeit der Stadtverwaltung

0 21 61 / 6 47 47

Tag und Nacht besetzt!

<u>Ärztlicher Bereitschaftsdienst</u> der niedergelassenen Ärzte im Stadtgebiet Korschenbroich regionale Rufnummer: 0180 / 5 04 41 00

Die Arztnotrufzentrale ist zu folgenden Zeiten unter der o. g. Rufnummer erreichbar:

Mo., Di., Do.: 19.00 bis 8.00 Uhr

des nächsten Tages

Mi.: 13.00 bis 8.00 Uhr

des nächsten Tages

Fr.: 14.00 bis 8.00 Uhr

des nächsten Tages

Sa., So. und Feiertage 24 Stunden

Notfalldienst

Augen-, Hals-, Nasen-, Ohrenarzt

Arztnotrufzentrale Neuss Telefon 0180 / 5 04 41 00

Zusätzlich: Ärztlicher Bereitschaftsdienst deutschlandweit Telefon 116 117

Die Rufnummer ist aus den Fest- und Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann unter folgender Rufnummer erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

Infoservice der Apothekenkammer Nordrhein

Notdienst-Hotline Apotheken Telefon 0800 / 00 22 8 33

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich: **Telefon 02131/300-21611**

nach Dienstschluss
Polizeiinspektion Kaarst
Telefon 02131 / 300-21711

in dringenden Fällen: Telefon 110

Die für Korschenbroich zuständigen Versorgungsträger sind im Störungsfall unter folgenden Rufnummern zu erreichen:

Strom

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch, Herrenshoff, Neersbroich, Liedberg, Steinforth-Rubbelrath

NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser Telefon: 0 18 01/68 87 87

Für die Stadtteile Kleinenbroich und Glehn RWE Energie AG – Regionalversorgung Neuss; Telefon: 0 21 31/71 00

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch, Herrenshoff und Neersbroich

NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser Telefon: 0 18 01/68 84 44

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn, Liedberg,Steinforth-Rubbelrath Kreiswerke Grevenbroich GmbH

Telefon: 0 21 82/1 72 68

Gas

Gesamt-Korschenbroich

NEW' AG Niederrhein Energie und

Wasser

Telefon: 0 18 01/68 84 27

Abwasser

Rufbereitschaft zur Behebung von Störfällen am Kanalnetz und an den Hauspumpstationen des Städtischen Abwasserbetriebes (SAB)

Der für Korschenbroich zuständige Städt. Abwasserbetrieb ist im Störungsfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr Do. 8.30 – 18.00 Uhr Frei. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer 0 21 61 / 613-262 .

Außerdem ist der Abwasserbetrieb unter folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen (24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60.**



Hauptsitz der Verwaltung und Sitz des Bürgermeisters

Sebastianusstraße 1 41352 Korschenbroich Postfach 11 63

41335 Korschenbroich

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon:0 21 61 / 613-0 Fax: 0 21 61 / 613-108

E-mail: stadt@korschenbroich.de

Internet: www.korschenbroich.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo.- Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr abweichende Öffnungszeiten:

siehe Internet

Sebastianusstraße 1

Sebastianusstraße 1

Hindenburgstraße 56

Sebastianusstraße 1

Sebastianusstraße 1

Ladestraße 2

Bachstraße 12

Aufgabenbereich Verwaltungsgebäude

Verwaltungsführung

Bürgermeister Heinz Josef Dick

Beigeordneter Stadtkämmerer Bernd Dieter Schultze Fachbereichsleiter (komm.) Georg Onkelbach

Bürgerbüro (Telefon: 0 21 61 / 613-160)

mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen, Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,

Kultur. Soziales u.a.

Außenstelle Bürgerbüro, Kleinenbroich Außenstelle Bürgerbüro, Glehn

Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Zentrale Dienste Sebastianusstraße 1

Büro des Bürgermeisters Rats- und Öffentlichkeitsarbeit

Organisation, Informationstechnologie

Antikorruption

Finanzen Sebastianusstraße 1

Haushalt, Controlling, Finanzbuchhaltung

Steuern, Abgaben und Beiträge

Örtliche Rechnungsprüfung übertragen an den

Rhein-Kreis-Neuss

Zentrale Submissionsstelle Sebastianusstraße 1

Sebastianusstraße 1 Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing

Bildung, Erziehung, Kultur und Sport Hannenplatz 4

Schulen, Kindertageseinrichtungen

Kultur, Sport

Kreisjugendmusikschule

Friedrich-Ebert-Straße 3 **Stadtarchiv**

Gleichstellungsbeauftragte

Recht / jur. Sachbearbeitung Regentenstraße 1

Ordnung und Feuerschutz Sebastianusstraße 1

Standesamt Regentenstraße 1

Personal Regentenstraße 1

Soziales, Seniorenbeauftragte Regentenstraße 1

Sozialversicherungsangelegenheiten

Hindenburgstraße 56

Gebäudemanagement

Umwelt einschl. Abfallwirtschaft

Wohnungswesen

Tiefbau Hindenburgstraße 56

Grünflächen

Straßenverkehrsangelegenheiten

Stadtentwicklung, Bau und Planung Hindenburgstraße 58

Planung und Bauordnung,

Bauleitplanung, Baulandmanagement, Baugenehmigungen, Denkmalschutz

Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser

Eigenbetriebe der Stadt Korschenbroich Friedrich-Ebert-Straße 3

Städtischer Abwasserbetrieb Stadtpflege inkl. Friedhofswesen

Betreuende Einrichtungen Friedrich-Ebert-Straße 1

Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss Sozial-Psychologischer Dienst Rhein-Kreis Neuss

Rettungsdienst, Feuerwehr, HilfeleistungAn der Sandkuhle 5

Feuerwehreinsatzzentrale 112 oder

Polizei 0 21 61 / 6 47 47

Polizei An der Sandkuhle 1

Polizeiwache Korschenbroich, 0 21 31 / 300-21611

Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst 0 21 31 / 300-21711

In dringenden Fällen 110

Sprechstunden

• des Bürgermeisters Heinz Josef Dick

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)

Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr

• der Gleichstellungsbeauftragten Angelika Brieske

Friedrich-Ebert-Straße 3, 41352 Korschenbroich alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)

Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr

• des Behindertenbeauftragten Siegbert Schmitz

Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 10 21 61 / 613-232Jeden ersten Montag im Monat0 21 82 / 55 74 (privat)

10.00 - 11.30 Uhr

Sprechzeit in Kleinenbroich, Ladestraße 2 0 21 61 / 67 07 26

Jeden ersten Mittwoch im Monat

10.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeit in der Kindertagesstätte Glehn, Schulstraße 9 0 21 82 / 5 97 69

Jeden letzten Mittwoch im Monat

17.00 - 19.00 Uhr

• der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich

Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst 0 21 31 / 9639 - 45

Termine nach Vereinbarung

"Amtsblatt der Stadt Korschenbroich"

Herausgeber:

Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,

Sebastianusstraße1 41352 Korschenbroich

Tel.: 0 21 61/613-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

In den Verwaltungsgebäuden liegt das Amtsblatt kostenlos aus. Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt für einen Betrag von 12,80 Euro/Jahr zu abonnieren. Einmalbezug gegen Erstattung von 0,70 € ist möglich. Im Internetauftritt der Stadt Korschenbroich www.korschenbroich.de ist das Amtsblatt eingestellt.